



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Bundesstraße 299
„Amberg – Neumarkt i.d.OPf.“**

Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe (BA II)

von Bau-km 4 + 210 (= Stat. B299_1100_2,700)

bis Bau-km 6 + 900 (= Stat. B299_1100_0,000)

**Regensburg,
14. Oktober 2011
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.2.B 299 - 20

Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf.

Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe (BA II)

von Bau-km 4 + 210 (= Stat. B299_1100_2,700)

bis Bau-km 6 + 900 (= Stat. B299_1100_0,000)

Planfeststellungsbeschluss

vom

14. Oktober 2011

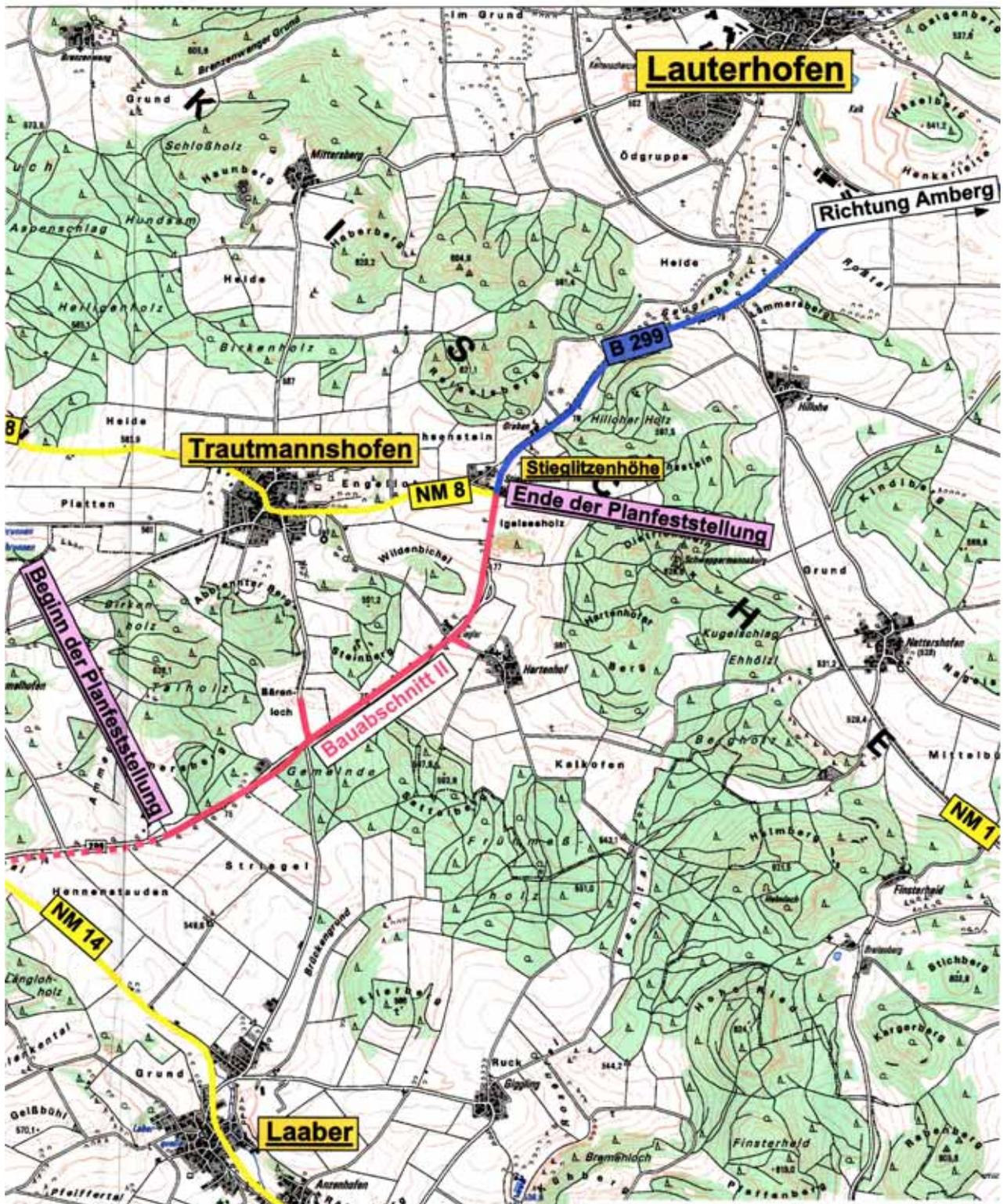
Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Entscheidung	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Festgestellte Planunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	11
1. Allgemeine Auflagen	11
1.1 Unterrichtungspflichten	11
1.2 Erörterungstermin	12
2. Bauausführung und Betrieb	12
2.1 Auflagen zur Bauausführung	12
2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen	13

	Seite
3. Verkehrslärmschutz	13
4. Belange des Denkmalschutzes	13
5. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	13
6. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	16
7. Wald	18
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	18
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse	18
2. Plan	18
3. Wasserrechtliche Auflagen	19
V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	19
VI. Entscheidungen über Einwendungen	20
VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	20
B) Begründung	21
I. Sachverhalt	21
1. Beschreibung des Vorhabens	21
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
II. Rechtliche Würdigung	25
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	25
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	25
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	25
1.3. Verträglichkeitsprüfung bezüglich Natura 2000-Gebiete	27
2. Materiell-rechtliche Würdigung	27
2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele	28
2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	29
2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	29
2.2.2 Planungsvarianten	29
2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang	30
2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz	36
2.2.5 Einwirkungen auf Natur und Landschaft	42
2.2.6 Artenschutz	49
2.2.7 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	52

	Seite	
2.2.8	Denkmalschutz	53
2.2.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	54
2.2.10	Wald	55
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	56
-	Markt Lauterhofen	56
-	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	56
-	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	56
-	Regionaler Planungsverband Regensburg	56
-	Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.	56
-	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	56
-	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	56
-	Bayerisches Landesamt für Umwelt	56
-	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg Bereich Landwirtschaft	56
-	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg Bereich Forsten	56
-	Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	56
-	Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	56
-	Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe	56
-	Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe	56
-	E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	56
-	Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.	56
2.3.1	Gemeinde Pilsach	56
2.3.2	Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz	57
2.4.	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	59
2.4.1	Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	60
2.4.1.1	Einwendungsführer 091	60
2.4.2	Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München vertretenen Einwendungsführer	61
2.4.2.0	Allgemeine Einwendungen	61
2.4.2.1	Einwendungsführer: 037	77
2.4.2.2	Einwendungsführer: 047	77
2.4.2.3	Einwendungsführer: 021	78
2.4.2.4	Einwendungsführer: 022	79

	Seite
2.4.2.5 Einwendungsführer: 048	81
2.4.2.6 Einwendungsführer: 044	81
2.4.2.7 Einwendungsführer: 031	82
2.4.2.8 Einwendungsführer: 012	83
2.4.2.9 Einwendungsführer: 015	84
2.4.2.10 Einwendungsführer: 034	85
2.4.2.11 Einwendungsführer: 006	85
2.4.2.12 Einwendungsführer: 039	86
2.4.2.13 Einwendungsführer: 023	87
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	88
3. Kostenentscheidung	89
Rechtsbehelfsbelehrung	90
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	90
Hinweis zur Auslegung	90



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB
AllMBI.
AöR

(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
Allgemeines Ministerialamtsblatt
Archiv des öffentlichen Rechts

Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung

TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf.

Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe (BA II)

von Bau-km 4 + 210 (= Stat. B299_1100_2,700)

bis Bau-km 6 + 900 (= Stat. B299_1100_0,000)

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4 + 210 (= Stat. B299_1100_2,700) bis Bau-km 6 + 900 (= Stat. B299_1100_0,000) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 30. Juni 2010
- Planordner: Unterlage 1
2. Übersichtslageplan M 1 : 5.000 vom 30. Juni 2010 mit Roteintragungen
- Planordner: Unterlage 3
3. Regelquerschnitt Bundesstraße 299 vom 30. Juni 2010 mit Roteintragungen
- Planordner: Unterlage 6.1

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße M 1:50 vom 30. Juni 2010
- Planordner: Unterlage 6.2
4. Lagepläne M 1:1.000 vom 30. Juni 2010 mit Tekturen vom 20. April 2011 und Roteintragungen
- Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3T

Bauwerksverzeichnis vom 30. Juni 2010 mit Roteintragungen
- Planordner: Unterlage 7.2
5. Höhenplan Bundesstraße 299 M 1:2.000/200 vom 30. Juni 2010 mit Tekturen vom 20. April 2011 und Roteintragungen
- Planordner: Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2
6. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 30. Juni 2010
- Planordner: Unterlage 11.1

Lageplan Immissionsorte M 1:1.500 vom 30. Juni 2010
- Planordner: Unterlage 11.2, Blatt 1 bis 3

Ergebnistabelle Vergleich zwischen Prognosenullfall und Neubau
- Planordner: Unterlage 11.3a

Ergebnistabelle schalltechnische Untersuchung
- Planordner: Unterlage 11.3b
7. Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 30. Juni 2010 – Textteil mit
 - naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie mit artenschutzrechtlicher Betroffenheit für die Oberpfalz- Planordner: Unterlage 12.0

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom 30. Juni 2010

- Planordner: Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1 bis 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000 vom 30. Juni 2010

- Planordner: Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlagen

Anlage 1: Liste der Nutzungs- und Vegetationsstrukturen (zur Unterlage 12.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan)

Anlage 2: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz

Anlage 3: Maßnahmeblätter

Anlage 4: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30. November 2009 mit Anhang

- Planordner: Unterlage 12.4

8. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 30. Juni 2010 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

Anhang 1: Regenstatistik aus KOSTRA-Atlas

Anhang 2: Lageplan Außeneinzugsgebiete M 1:5.000

Anhang 3: Einzugsflächenermittlung für die Bemessung der Entwässerungsbecken

Anhang 4: EDV-Berechnungsergebnisse nach DWA-A 138

Anhang 5: Qualitative Überprüfung nach DWA-M 153

Planordner: Unterlage 13.1

9. Grunderwerbsplan M 1 : 1.000 vom 30. Juni 2010

- Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 3

Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Juni 2010 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Planordner: Unterlage 14.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses in Pilsach.
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 30. Juni 2010 - nachrichtlich
- Planordner: Unterlage 2

- die ausgelegten und durch Tektur ersetzen
 - Lagepläne M 1:1.000 vom 30. Juni 2010
Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3
 - Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen
Planordner: Unterlage 13.1, Anhänge 1 bis 5

Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden vom Büro TEAM 4 Landschafts + Ortsplanung, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg und dem Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung, Allersberger Straße 185, 90461 Nürnberg (saP) angefertigt. Die übrigen Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg selbst erstellt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Pilsach
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf
- der Markt Lauterhofen
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B
Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

- die Deutsche Telekom
Produktion Technische Infrastruktur Regensburg
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg
Telefon: 0800/330 9747
- der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen
- die E.ON Bayern AG
Netzcenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg
Telefon: 09492/950-440

(mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten)
- die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt i.d.OPf.

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. Juni 2010 und den Änderungen vom 20. April 2011 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- den Entfall der nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelwege von
 - Bau-km 4+890 bis Bau-km 5+170,
 - Bau-km 5+730 bis Bau-km 5+985 (der Wegabschnitt von Bau-km 5+985 bis 6+060 wird zur Erschließung des Versickerbeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken benötigt) und
 - Bau-km 6+170 bis Bau-km 6+850;

- die Anbindung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges (BwVz. lfd. Nr. 112) bei Bau-km 5+140 gegenüber der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Trautmannshofen und nicht mehr bei Bau-km 4+950;
- die Errichtung der Zufahrt zum Anwesen Waldeck 1 (BwVz. lfd. Nr. 113) in direkter Verlängerung der bisherigen Grundstückszufahrt bei Bau-km 4+885;
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße 299 aufgrund des Wegfalls der nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelwege.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

3. **Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der den Anforderungen des Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

4. **Belange des Denkmalschutzes**

- 4.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegenständlichen Bauabschnitt ein Bodendenkmal bekannt ist und bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmal-

- schutzbehörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
- 4.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 4.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.5 Vom Straßenbaulastträger sind die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.
- 4.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.
- 5. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange**
- 5.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 5.2 Das Staatliche Bauamt Regensburg hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Kompensations-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 5.4 Die vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulasträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.
- 5.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit - ggf. durch Errichtung von Ersatzzufahrten - und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
- 5.6 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 5.7 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen.
- 5.8 Bestehende Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

5.9 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

5.10 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

5.11 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

5.12 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

6. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

6.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere wird auch die nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG notwendige Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Pilsachtal, Wünnauer Bachtal und Pfeffertshofener Bachtal“ vom 06.07.2007 durch diese Planfeststellung ersetzt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BNatSchG, § 26 BNatSchG, Art. 56 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayVwVfG).

- 6.2 Rodungen von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung haben nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.
- 6.3 Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A1 und A2), beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 30. Juni 2010 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.3 und Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1), sind spätestens mit Baubeginn zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf – Bereich Forsten abzustimmen.
- 6.4 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 30. Juni 2010 (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 5.5 und Unterlage 12.2 Blatt Nrn 1 bis 3), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 6.5 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 6.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 6.7 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 6.8 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig.

7. Wald

7.1 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

7.2 Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen sind mit den Grundstückseigentümern und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. – Bereich Forsten - abzustimmen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser

- in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten über Absetz- und Versickerbecken dem Grundwasser zuzuführen:

von Bau-km bis Bau-km	Grundstück	Einleitung Bau-km	Abwasseranlage
4+390 bis 4+970	Gemeinde Pilsach Gemarkung Laaber Fl.-Nr. 454	4+840	90 m ³ großes Absetz- und 580 m ³ großes Versickerungsbecken
5+400 bis 6+395	Gemeinde Lauterhofen Gemarkung Trautmannshofen Fl.-Nr. 295	6+040	80 m ³ großes Absetz- und 520 m ³ großes Versickerungsbecken
6+395 bis 6+900	Gemeinde Lauterhofen Gemarkung Trautmannshofen Fl.-Nr. 587	6+640	40 m ³ großes Absetz- und 210 m ³ großes Versickerungsbecken

- in den übrigen Bereichen durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: u.a. Unterlage 13.1), insbesondere bzgl. der Einleitungsstellen und der Versickerungsbereiche, zugrunde.

3. Wasserrechtliche Auflagen

- 3.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.3 Die geplanten Absetz- und Versickerungsbecken sind plan- und sachgerecht nach den geltenden technischen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auszuführen.
- 3.4 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer (z.B. Dolinen) entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.
- 3.5 Die Versickerungsbecken sind dauerhaft mit einer mindestens 20 cm starken und belebten Oberbodenschicht auszuführen.
- 3.6 Beim Aufbau der Versickerungsbereiche ist auf einen Anschluss des versickerungsfähigen Materials an den klüftigen Untergrund und auf die Stabilität der Filterschicht durch den Einbau von Geotextilien mit Bewehrung zu achten.
- 3.7 Der Straßenbaulastträger hat gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg den Nachweis zu führen, dass im Versickerungsbereich eine ausreichende Filterstabilität vorliegt.
- 3.8 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich. Dazu gehört eine laufende Kontrolle auf die Dichtheit der Becken, die Gewährleistung eines Dauerstaus im Absetzbecken und die zeitgerechte Räumung des anfallenden Schlammes.
- 3.9 Die Anlagen sind mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6

- BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden bzw. anzupassenden und zu verlegenden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
 3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Straßenbaumaßnahme liegt in den Gemeindegebieten von Pilsach und Lauterhofen im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. im Zuge der Bundesstraße 299 zwischen Amberg und Neumarkt i. d. OPf..

Die Gesamtstrecke zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe wurde in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2009 festgestellte und im Jahr 2010 bereits fertig gestellte Bauabschnitt I beinhaltet den Ausbau zwischen Pilsach bis zum Steinbruch.

Die mit diesem Beschluss behandelte Maßnahme beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße 299 von Bau-km 4 + 210 (= B299_1100_2,700) bis Bau-km 6 + 900 (= B299_100_0,000) einschließlich aller Folgemaßnahmen wie Kreuzungsanpassungen und Anlage von Parallelwegen.

Am Bauanfang wird in Höhe des Steinbruches die Linienführung des 2010 fertig gestellten 1. Ausbauabschnittes der Bundesstraße 299 aufgenommen. Im weiteren Verlauf – vorbei an Waldeck, den Einmündungen der Gemeindeverbindungsstraßen nach Trautmannshofen, Laaber sowie Hartenhof bzw. der öffentlichen Feld- und Waldwege – muss die Bestandslage in großen Teilen verlassen werden, um eine verkehrssichere Trassierung sicherstellen zu können. Kurz vor Stieglitzenhöhe wird der bestehende Straßenverlauf wieder aufgenommen. Die bestehende Bundesstraße 299 wird soweit wie möglich in das erforderlich Parallelwegenetz mit einbezogen.

Die vorhandene Bundesstraße 299 verläuft im Streckenabschnitt zwischen dem Bauanfang beim Steinbruch bis zum Bauende bei Stieglitzenhöhe straßenrechtlich auf „freier Strecke“, d. h. im Ausbaubereich befinden sich keine Ortsdurchfahrten. Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt ca. 6,30 bis 6,50 m. Die Linienführung verläuft größtenteils geländeangepasst und ist zum Teil unstetig.

Verkehrlich ist die Situation auf der Bundesstraße 299 durch ein Verkehrsaufkommen von ca. 3.800 Kfz/24 h (Jahr 2005) mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr von ca. 13,6 % gekennzeichnet. Für das Prognosejahr 2025 wird mit einer Verkehrsbelastung von 4.400 Kfz/24h sowie einem Schwerverkehr von 600 Fz/24h gerechnet.

Die Trassierung erfolgte unter verkehrsdynamischen Gesichtspunkten mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h.

Als Querschnitt ist für die neue Bundesstraße ein Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen.

Gemeinsam mit dem Bauabschnitt I (von Pilsach bis zum Steinbruch) wird durch diese Maßnahme ein einheitlicher Ausbaustandard für die Bundesstraße 299 von Neumarkt i. d. OPf. bis Kastl erreicht, da die anschließenden Streckenabschnitte bereits bedarfsgerecht ausgebaut sind.

Die Länge der Baustrecke der Bundesstraße 299 für den Bauabschnitt II beträgt 2,7 km. Dazu kommen noch Änderungen bzw. Ergänzungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Die dargestellte Planung umfasst folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Linienführung der Bundesstraße in Lage und Höhe
- Verbreiterung der Fahrbahn auf 7,5 m (RQ 10,5) entsprechend der vorliegenden Verkehrsbelastung
- Anpassung des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes
- Reduzierung von Wegeinmündungen und Zufahrten in die Bundesstraße 299 durch Anlage von Parallelwegen
- Schaffung einer höhenfreien Fuß- und Radwegquerung der Bundesstraße (Unterführungsbauwerk bei Stieglitzenhöhe)
- Anlage von Absetz- und Versickerbecken

Die mit dem Straßenbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs-, Verminderungs-, und Schutzmaßnahmen begleitet und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 30. Juni 2010 Az.: P-43542/B 299 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4+210 (= B299_1100_2,700) bis Bau-km 6+900 (= B299_1100_0,000)“ beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 24. August 2010 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 24. August 2010 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Pilsach
- dem Markt Lauterhofen
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg -Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth -Bereich Forsten-
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofer Gruppe
- der E.ON Bayern AG
- den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf.
- dem Bayerischen Bauernverband

2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4+210 (= B299_1100_2,700) bis Bau-km 6+900 (= B299_1100_0,000)“ vom 30.Juni 2010 wurde

- in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.:
vom: 06. September 2010 bis einschließlich: 07. Oktober 2010
- im Markt Lauterhofen:
vom: 13. September 2010 bis einschließlich: 15. Oktober 2010

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30. Juni 2010 wurden Einwendungen erhoben, die am 20. April 2011 im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses in Pilsach erörtert wurden. Die

Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 20. April 2011 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigelegt ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) den Entfall der nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelwege von
 - Bau-km 4+890 bis Bau-km 5+170,
 - Bau-km 5+730 bis Bau-km 5+985 (der Wegabschnitt von Bau-km 5+985 bis 6+060 wird zur Erschließung des Versickerbeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken benötigt) und
 - Bau-km 6+170 bis Bau-km 6+850;
- b) die Anbindung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges (BwVz. lfd. Nr. 112) bei Bau-km 5+140 gegenüber der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Trautmannshofen und nicht mehr bei Bau-km 4+950.
- c) die Errichtung der Zufahrt zum Anwesen Waldeck 1 (BwVz. lfd. Nr. 113) in direkter Verlängerung der bisherigen Grundstückszufahrt bei Bau-km 4+885.
- d) Anpassung der Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße 299 aufgrund des Wegfalls der nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelwege.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat die unter b) und c) beschriebenen Planänderungen mit der Gemeinde Pilsach und dem Einwendungsführer 015 abgestimmt. Die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor.

Die von den Planänderungen mehr betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Planfeststellungsbehörde über die Tektur informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Gegen die vorgesehenen Planänderungen wurden von einem Grundstückseigentümer fristgerecht Einwendungen erhoben. Der zusätzliche Grundbedarf wird abgelehnt und eine Umplanung mit dem Ziel der Minimierung des Grundeingriffs gefordert. Gleichzeitig wurde auf die bereits zu den ursprünglichen Planunterlagen erhobenen Einwendungen verwiesen.

Auf die Durchführung einer weiteren Erörterungsverhandlung wurde verzichtet, da aufgrund der eingegangenen Einwendungen absehbar war, dass diese nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (Art. 73 Abs. 6 BayVwfG i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4).

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 1 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4 + 210 (= B299_1100_2,700) bis Bau-km 6+900 (= B299_1100_0,000)“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben nicht durchzuführen.

Für das Bauvorhaben besteht nach § 3 e Abs.1 Nr.2 und 3 bzw. 3c UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG nur die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird die Linienführung der bestehenden Bundesstraße 299 entsprechend verbessert. Die mit der Linienverbesserung entbehrlich werdenden Straßenbestandteile der bestehenden Bundesstraße 299 werden rekultiviert, so dass die Inanspruchnahme der Naturgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft gegenüber dem bisherigen Umfang keine wesentlichen Veränderungen erfährt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf ein Mindestmaß und können mit landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden. Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG bleiben deutlich hinter den Vorhaben zurück, für die in Anlage 1, Ziffern 14.3 bis 14.5 eine UVP-Pflicht begründet wird. Der Standard des Vorhabens weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, die dazu führen würde, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten wären.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der dortigen Anlage 1 ist bei naturnahem Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorstehend genannte Ausbaumaßnahmen können verneint werden. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7, 12 und 13).

Da die vorgesehenen Rodungen (1,4 ha) und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltauswirkungen dieser Rodungen und Erstaufforstungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.3 Verträglichkeitsprüfung bezüglich Natura 2000-Gebiete

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren ist § 34 Abs. 1 BNatSchG, wonach ein Projekt, soweit es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu untersuchen ist.

Im Plangebiet selbst und seiner unmittelbaren Umgebung liegen keine von der bayrischen Staatsregierung gemeldeten bzw. nachgemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet, Biotopverbund-Netz „NATURA 2000“).

Weitere gemeldete NATURA 2000- bzw. Vogelschutzgebiete, für die sich projektbedingte Beeinträchtigungen ergeben können, sind auch im näheren Umkreis des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Zusammengefasst hat die geplante Maßnahme weder auf Erhaltungsziele noch auf geschützte Lebensraumtypen bzw. Arten eines FFH-Gebietes nachteilige Auswirkungen.

Eine Verträglichkeitsuntersuchung war daher nicht erforderlich.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme

verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Die Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf.“ stellt für den weiträumigen überregionalen Verkehr eine bedeutende Nordost-Südwest-Verbindung dar und dient als Zubringer zum Bundesautobahnnetz (Bundesautobahnen A 3 und A 6). Sie verbindet die wirtschaftlichen Zentren Neumarkt i.d.OPf. und Amberg. Darüber hinaus dient sie auch dem regionalen Verkehr als wichtige Verbindungsstraße zu den umliegenden Ortschaften.

Die bestehende Bundesstraße 299 ist durch folgende Defizite hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet:

- die Fahrbahnbreite der Bundesstraße 299 beträgt zwischen ca. 6,30 und 6,50 m;
- die Bankette erreichen größtenteils nicht die erforderlichen Regelbreiten von 1,0 m im Einschnitt bzw. 1,5 m im Damm.
- in der Linienführung gibt es durch die geländeangepasste Trassierung zum Teil unstetige Stellen sowie unübersichtliche Kuppen. An mehreren Stellen tritt zudem der Eindruck des Tauchens auf, d. h. Teilbereiche der Fahrbahn verschwinden im Sichtschatten.
- nicht ausgebaute Feld- und Waldwege bzw. Zufahrten münden zum Teil an unübersichtlichen Stellen in die Bundesstraße 299 ein.
- auf der Bundesstraße 299 sind keine Linksabbiegestreifen vorhanden.
- in Folge einer zu schwachen Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus weist die Fahrbahn stellenweise deutliche Verdrückungen auf. Die vorhandenen Reparaturstellen führen zu Fahrbahnunebenheiten und zu unterschiedlichen Griffigkeiten. Dies wirkt sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit aus.

Aufgrund oben beschriebener Verhältnisse wird die Reisegeschwindigkeit auf der Bundesstraße 299 erheblich herabgesetzt und die Verkehrsqualität sowie Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Die Anforderungen an eine überregionale leistungsfähige und sichere Verkehrsverbindung sind daher nur bedingt erfüllt.

Ziel des Vorhabens ist es die Verkehrsqualität sowie Verkehrssicherheit der Bundesstraße 299 zu verbessern. Die bestehende Trasse der Bundesstraße 299 wurde soweit wie möglich mit einbezogen. Abweichungen von der bestehenden Trasse ergeben sich vor allem aus trassierungstechnischen Gründen. Um den Radfahrverkehr und den langsamen landwirtschaftlichen Verkehr vom Verkehr der Bundesstraße 299 zu entkoppeln, wird längs des Ausbaubereichs der Bundesstraße 299 eine möglichst durchgängige Wegverbindung geschaffen. Für die Radfahrer wird bei Stieglitzenhöhe ein Unterführungsbauwerk zur höhefreien Querung der Bundesstraße 299 errichtet.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Regensburg (11) ist die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein „mögliches Oberzentrum“. Zum Stadt- und Umlandbereich gehören die Gemeinde Pilsach sowie als Kleinzentrum die Gemeinde Lauterhofen. In der benachbarten Region Oberpfalz-Nord (6) sind die Stadt Amberg als Oberzentrum sowie die Gemeinde Kastl als Kleinzentrum eingestuft.

Nach den Zielen der Landesentwicklung (LEP B V 1.1.3) sollen u.a. Oberzentren und mögliche Oberzentren möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen.

Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen Bundesfernstraßen bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP V 1.4.2)

Nach den Regionalplänen der Region Regensburg (11) und Region Oberpfalz-Nord (6) sollen die Kleinzentren Lauterhofen (R 11/A III 2.1) und Kastl (R 6/A III 2.5) in ihren Mittelpunktfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Zur Realisierung dieser Ziele ist es förderlich, die Bundesstraße 299 durch den Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe in ihrer Verbindungsfunktion zu stärken.

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Nullvariante

Die vorhandenen und in vorstehender Ziffer 2.1 geschilderten Defizite in Bezug auf Fahrbahnbreite, Oberbaudimensionierung sowie Linksabbiegespuren könnten zwar

auch durch eine Oberbauverstärkung der bestehenden Bundesstraße 299 mit entsprechenden Fahrbahnverbreiterungen und -aufweitungen mit möglichst geringen Eingriffen in Grundstücke Dritter sowie Natur und Landschaft beseitigt werden, jedoch werden dadurch die vorhandenen Trassierungsdefizite mit den damit einhergehenden Sichtproblemen (Sichtschatten) nicht behoben. Hierzu ist es notwendig, die Straße in den betroffenen Abschnitten neu zu trassieren.

2.2.2.2 Großräumige Planungsvarianten

Aufgrund der topografischen und landschaftlichen Gegebenheiten und nachdem die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter minimiert werden sollen, kommt im vorliegenden Fall nur ein weitestgehender bestandsorientierter Ausbau mit verbesserter Linienführung in Frage. Großräumige Verlegungsvarianten wurden daher nicht weiter untersucht. Abweichungen von der bestehenden Trasse ergeben sich vor allem aus trassierungstechnischen Gründen.

2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

2.2.3.1 Trassenbeschreibung

Die neue Straße nimmt am Bauanfang die Linienführung des Bauabschnittes I auf und schwenkt anschließend von der bestehenden Trasse nach Südosten ab, bevor sie wieder in einer Linkskurve Richtung Bestand führt. Ab ca. Bau-km 5+200 bis Bau-km 5+950 verläuft die neue Trasse nordwestlich parallel neben der alten Fahrbahn, ehe sie die alte Bundesstraße 299 kreuzt und in einem Linksbogen Richtung Norden schwenkt. Bei Bau-km 6+230 kreuzt die neue Bundesstraßentrasse die bestehende Trasse noch einmal und verläuft bis ca. Bau-km 6+600 westlich von ihr bevor sie dann bis zum Bauende wieder der bestehenden Linienführung folgt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Bestand werden erforderlich, um eine richtlinienkonforme, stetige und ausgewogene Trassierung zu erlangen, in der auch Sichtschattenbereiche (Tauchen) nicht mehr vorkommen.

Auf der rechten Straßenseite wird in Fahrtrichtung Amberg der begleitende Längsweg aus Bauabschnitt I vom Baubeginn bis Stieglitzenhöhe fortgeführt. Als sichere Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer wird bei Stieglitzenhöhe eine Geh- und Radwegunterführung geschaffen. Dort, wo die neue Bundesstraße 299 neben der alten Fahrbahn zu liegen kommt, wird die alte Bundesstraße 299 soweit erforderlich in das neue Wegenetz eingebunden und zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg rückgebaut. Ansonsten werden die nicht mehr erforderlichen Bestandteile der bestehenden Bundesstraße 299 zurück gebaut und rekultiviert. Auf den ursprünglich nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Begleitweg zwischen dem Weg Fl.-Nr. 301, Gemarkung Trautmannshofen und Stieglitzenhöhe wird bis auf das as-

phaltierte Teilstück zwischen der Fuß- und Radwegunterführung bei Bau-km 6+850 und der Kreisstraße NM 8 verzichtet.

2.2.3.2 Trassierung

Die vorliegende Bundesstraße 299 wurde entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als überregionale/regionale Straßenverbindung im Netz in die Straßenkategorie A II gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), eingestuft.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h gewählt. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und es kann den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die Radienrelationen nach den Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L, Ausgabe 1995) liegen alle im guten Bereich.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der durchgehenden Bundesstraße den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

Entwurfselement		minimale und maximale Trassierungselemente	Grenzwert nach RAS-L, für $V_e = 80$ km/h
Kurvenmindestradius	[m]	400	250
Klothoidenmindestwert	[m]	150	80
maximale Längsneigung	[%]	3,6	6,0
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	3.150	4.400
Wannenmindesthalbmesser	[m]	4.000	1.300

Die Trassierungsgrenzwerte werden grundsätzlich eingehalten. Nur der minimale Kuppenhalbmesser $\min H_K = 3.150$ m am Bauende bei Stieglitzenhöhe unterschreitet den Grenzwert. Ein größerer Kuppenhalbmesser ist hier allerdings aufgrund der Örtlichkeit (Bebauung, Anschluss an den Bestand am Bauende) nicht möglich. Hier ist allerdings eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80/60 km/h wie im Bestand oder alternativ 70 km/h vorgesehen, so dass ein niedrigerer Grenzwert maßgebend ist. Für $V_e = 70$ km/h liegt dieser bei $\min H_K = 3.150$ m und wird somit eingehalten.

Zwangspunkte für die geplante Maßnahme in Grund- und Aufriss bilden u. a.:

- der Anschluss an das Ausbauende des Bauabschnittes I am Bauanfang;
- der Anschluss an die bestehende Bundesstraße 299 am Bauende bei Stieglitzenhöhe;
- die Anschlüsse an das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz;
- die Bebauung im Bereich Waldeck und Hartenhof.

2.2.3.3 Querschnitte

Auf der Bundesstraße 299 wird für das Jahr 2025 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 4.400 Kfz/24h prognostiziert. Der Anteil des Schwerverkehrs beträgt hierbei 600 Fz/24h.

Die Bundesstraße 299 erhält in Abhängigkeit von der prognostizierten Verkehrsstärke und im Hinblick auf eine einheitliche Streckencharakteristik den Regelquerschnitt RQ 10,5 nach Ziff. 3.1.3 der RAS-Q (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Querschnitte), Ausgabe 1996.

Querschnittmaße:

Regelbankett	Damm:	2 x 1,50 m	=	3,00 m
	Einschnitt:	2 x 1,00 m	=	2,00 m
befestigte Fahrbahn				7,50 m
davon:	Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
	Fahrstreifen	2 x 3,50 m	=	7,00 m
Kronenbreite Dammbereich				10,50 m
Kronenbreite Einschnitt				9,50 m

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Straßen und Wege erfolgt – soweit im Anhörungsverfahren nicht anders festgelegt - unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99). Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 und die Planunterlagen (Planordner 1: Unterlage 1, Ziffer 4.2.2, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3T und Unterlage 6.1) wird verwiesen.

2.2.3.4 Fahrbahnbefestigung

Die Befestigung der Bundesstraße 299 und der anzupassenden Gemeindestraßen erfolgt nach den RStO 01 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus, Ausgabe 2001) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien.

Der Fahrbahnaufbau öffentlicher Feld- und Waldwege richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99) bzw. nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien.

Ansonsten werden die anzupassenden und zu verlegenden Straßen und Wege im vorhandenen Umfang wieder hergestellt.

2.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

2.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen

Bei ca. Bau-km 4+885 wird der Ortsteil Waldeck an die Bundesstraße 299 angebunden. Über diesen Anschluss wird auch die Anbindung des linksseitig verlaufenden Parallelweges an die Bundesstraße 299 sichergestellt.

Der bestehende Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Trautmannshofen wird entsprechend den Planunterlagen angepasst und mündet künftig bei ca. Bau-km 5+140 in die Bundesstraße 299 ein. Die Einmündung wird mit Linksabbiegestreifen und Tropfen ausgebildet. Auf der gegenüberliegenden Seite wird der südlich der Bundesstraße 299 verlaufende Parallelweg an die Bundesstraße 299 angebunden. Außerdem kann hier die Bundesstraße 299 durch landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer gequert werden.

Bei ca. Bau-km 6+070 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße nach Hartenhof die Bundesstraße. Die Ausgestaltung erfolgt wie bisher beidseitig als einfache Trichter-einmündung ohne bauliche Maßnahmen für Linksabbieger auf der Bundesstraße.

Die einmündende Kreisstraße NM 8 sowie der gegenüberliegende Weg am Bauende werden von der Baumaßnahme nur im Anschlussbereich berührt und angepasst.

2.2.3.7 Änderungen im Wegenetz

Eine grundlegende Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist nicht erforderlich; insoweit wird auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner 1: Unterlage 1 und Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1 bis 3) verwiesen.

2.2.3.8 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme wird zur Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer ein Unterführungsbauwerk mit folgenden Abmessungen errichtet:

BW 6-1: Fuß- und Radwegunterführung

Hauptabmessungen:

lichte Weite \perp 4,00 m
lichte Höhe \geq 2,50 m
Brückenklasse gemäß DIN Fachbericht

2.2.3.9 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

- Baugrund

Im Bereich von Bau-km 4+210 bis 6+900 wurden in durchgeführten Kernbohrungen von der Geländeoberfläche aus nach unten folgende Bodenschichten angetroffen:

- o Oberboden/Asphalt mit Unterbau
- o künstliche Auffüllung (teilweise)
- o quartäre Schluffe/Tone/Sande/Kiese
- o Kalk-/Dolomitstein

Der Oberbau bzw. der Asphalt mit Unterbau wies Mächtigkeiten zwischen 0,1 m und 0,6 m auf. Die künstliche Auffüllung wurde in 3 der 9 Bohrungen angetroffen und wies Dicken zwischen 0,3 m und 0,5 m auf. In allen neun Bohrungen wurden quartäre Schichten aufgeschlossen. Die Schichtstärke der quartären Schichten betragen zwischen 0,9 m und 5,9 m. Im Mittel beträgt die Schichtdicke der quartären Schichten 2,5 m. Im Liegenden stand unterhalb der quartären Schichten in allen Bohrungen Kalk-/Dolomitstein an. In einer Bohrung wurde ein Karsthohlraum aufgeschlossen.

Wasser wurde bis zu einer Erkundungstiefe von 10 m unter Geländeoberkante nicht aufgeschlossen.

Es ist vorgesehen, das anfallende Aushubmaterial aufzubereiten und wieder einzubauen. Allerdings kann das anfallende Aushubmaterial nur bedingt als Dammschüttmaterial verwendet werden. Vor dem Wiedereinbau ist das bindige Aushubmaterial z. B. mittels Kalkzugabe zu verbessern, ausgebrochener Kalk-/Dolomitstein müsste eventuell mittels Brecheranlage auf die erforderlichen Korngrößen gebrochen werden.

- Massenbilanz

Für das geplante Bauvorhaben einschließlich Folgemaßnahmen ergibt sich folgende Massenbilanz:

Abtrag:	ca. 62.000 m ³
Auftrag	ca. 50.000 m ³
Überschuss	ca. 12.000 m ³

Zur Beseitigung der anfallenden Überschussmassen sind Lagerflächen in den Zwickeln zwischen alter und neuer Bundesstraße 299 vorgesehen (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.4.2; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3T und Unterlage 7.2 lfd. Nr. 501), so dass insgesamt mit einer ausgeglichenen Massenbilanz gerechnet werden kann.

- Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planunterlagen dargestellt (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 3T; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2) und detailliert beschrieben (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.5; Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 319; Unterlage 13.1 mit Anhängen 1 bis 5). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung wurde nach dem ATV-DVWK-Regelwerk Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den ATV-Regelwerken A 117 „Richtlinien für die Bemessung, die Gestaltung und den Betrieb von Regenrückhaltebecken“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen (vgl. Planordner: Unterlage 13) und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Ausbaustrecke lässt sich in entwässerungstechnischer Sicht in 4 Abschnitte einteilen.

Abschnitt A: ca. Bau-km 4+390 bis ca. Bau-km 4+970

Abschnitt B: ca. Bau-km 4+970 bis ca. Bau-km 5+400

Abschnitt C: ca. Bau-km 5+400 bis ca. Bau-km 6+395

Abschnitt D: ca. Bau-km 6+395 bis zum Bauende bei Bau-km 6+900 einschließlich der Fuß- und Radwegunterführung

Vom Bauanfang bis zu Beginn des Entwässerungsabschnittes A wird das anfallende Oberflächenwasser – soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert - über Mulden in die Entwässerungsanlagen des Bauabschnittes I eingeleitet.

In den Entwässerungsabschnitten A, C und D wird das anfallende Straßenoberflächenwasser - soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert – über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und über entsprechende Absetz- und

Versickerbecken behandelt und versickert. Das im Bereich westlich der Bundesstraße 299 anfallende Straßenabwasser (Bankett, Böschung, Mulde) wird nicht über das Absetz- und Versickerbecken geleitet, sondern – soweit es nicht versickert - direkt wie im Bestand über den bestehenden Durchlass bei Bau-km 6+610 ins anschließende Gelände abgeführt.

Im Entwässerungsabschnitt B wird das Oberflächenwasser der Straße breitflächig über die Bankette, Dammböschungen und Mulden abgeleitet und versickert. Soweit das Wasser nicht versickert, wird es wie bisher über Mulden am Böschungsfuß gesammelt und über einen Durchlass bei Bau-km 5+180 ins angrenzende Gelände abgeleitet. Rückhaltemaßnahmen sind für diesen Bereich nicht erforderlich, da sich beim qualitativen Nachweis kein Abfluss ergibt und die bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die Entwässerung bisher keine Probleme zeigten.

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betrof-

fene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

2.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt weitestgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich und wurden im Verlauf des Verfahrens auch nicht gefordert.

2.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Strecke entsteht, wird von der Verkehrslärmschutzverordnung nicht berücksichtigt. Der erforderliche Lärmschutz soll im Rahmen und als Bestandteil des in Rede stehenden Vorhabens realisiert werden. Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind daher nur in den Grenzen der jeweiligen Planung und Planfeststellung zu treffen. Der Schutz vor Lärm, der infolge eines neuen oder geänderten Verkehrsweges entsteht, soll auf dessen Nachbarschaft beschränkt sein. Anlieger an anderen, vorhandenen Straßen auf denen sich infolge der Baumaßnahme das Verkehrsaufkommen erhöht, lassen sich in der Regel nicht zur Nachbarschaft der neuen oder geänderten Strecke zählen (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18/04 – juris, Rn. 15 f.).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Da für die Bereiche Waldeck, Hartenhof und Stieglitzenhöhe keine Festlegungen bestehen, wurden die Gebäude zutreffend als bauliche Anlagen im Außenbereich eingestuft und damit die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete angesetzt.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.4.1.3 Ausgangsdaten

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

Verkehrsbelastung DTV 2025:	4.400 Kfz/24h
Lkw-Anteile (Tag/Nacht)	13,5/13,5 %
Zulässige Geschwindigkeit (Pkw/Lkw)	100/80 km/h
Straßenoberfläche D_{StrO}	-2 dB(A)
Steigung	< 5%

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die

zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der gegebenen Verkehrsmenge auf ca. 8.800 Kfz/24 h erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.2.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV). Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärm-schutzmaßnahmen maßgebend.

Die Ergebnisse der auf der Grundlage des Prognosehorizontes 2025 vom Straßenbaulastträger durchgeführten Lärmberechnungen sind den Planfeststellungsunterla-

gen (Planordner: Unterlage 11.3a) zu entnehmen und führten zu folgendem Ergebnis (angegeben ist der jeweils höchste Tag- bzw. Nachtwert):

Immissionsort Straße, Haus-Nr.	IGW		Beurteilungspegel		Beurteilungspegel		Änderung	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Bestand		Planfall		Tag dB(A)	Nacht dB(A)
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
WH 01 Waldeck 1	64	54	63,5	56,1	59,4	52,0	-4,1	-4,1
WH 02 Hartenhof 9	64	54	64,3	57,0	59,6	52,2	-4,7	-4,8
WH 03 Stieglitzenhöhe 1	64	54	61,9	54,6	62,1	54,7	0,2	0,1
WH 04 Stieglitzenhöhe 2	64	54	58,9	51,5	59,1	51,7	0,2	0,2
WH 05 Stieglitzenhöhe 3	64	54	54,6	47,3	54,9	47,6	0,3	0,3
WH 06 Stieglitzenhöhe 4	64	54	51,8	44,5	52,1	44,7	0,3	0,2
WH 07 Hartenhof 11	64	54	49,3	41,9	49,8	42,5	0,5	0,6
WH 08 Hartenhof 8	64	54	49,2	41,9	49,8	42,4	0,6	0,5

Das plangegegenständliche Vorhaben stellt demnach zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar, nachdem allerdings die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, führt jedoch dieser erhebliche bauliche Eingriff zu keiner wesentlichen Änderung i.S. des § 1 Abs. 2 16. BImSchV.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auch, dass sich

- a) durch den Ausbau der Bundesstraße 299 für die angrenzende Wohnbebauung in Waldeck eine niedrigere Lärmbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergibt,
- b) sich die Lärmsituation für die Wohnbebauung in Hartenhof an einem Anwesen wesentlich verbessert und sich an den übrigen Wohngebäuden in Hartenhof und Stieglitzenhöhe eine nicht hörbare Verschlechterung (< 2 dB(A)) ergibt und
- c) an allen untersuchten Immissionsorten die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht zum Teil weit unterschritten werden.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Außenwohnbereiche

Wie vorstehend ausgeführt, stellt der erhebliche bauliche Eingriff keine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 16. BImSchV dar, so dass auch für die Außenwohnbereiche kein Entschädigungsanspruch besteht (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

2.2.4.2 Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Bundesstraße 299 verläuft bereits derzeit außerhalb geschlossener Ortslagen und wird im Zuge der Linienverbesserung zum Teil von vorhandener Bebauung abgerückt (Waldeck) und nur unwesentlich an vorhandene Ortsteile (Hartenhof, Abstand > 150 m) herangerückt. Durch das Bauvorhaben wird die Verkehrs- und Abgassituation nicht verändert.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses) und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) ausgeschlossen werden, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe erreicht bzw. überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen das Straßenbauvorhaben keine Bedenken bestehen.

2.2.4.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer

die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.4.2 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

2.2.5 Einwirkungen auf Natur und Landschaft

2.2.5.1 Ausbaubedingte Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 12.0 und Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1 bis 3).

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Die Flächen südöstlich des plangegenständlichen Ausbauabschnittes der Bundesstraße 299 sind als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet wird nur geringfügig am Ende der Baustrecke im Bereich der Anbindung von Flurwegen sowie eines Absetz- und eines Versickerbeckens berührt.

Sonstige Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke sowie Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet) - Bio-

topverbund-Netz „NATURA 2000“ sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen.

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern wurden im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens keine Strukturen erfasst.

- Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Mittlere Frankenalb. Der Ausbauabschnitt liegt im flachwelligen Hochland der Mittleren Frankenalb.

Das Hochland wird durch landwirtschaftlich genutzte Karstmulden und bewaldete Dolomitzuppen geprägt. Gewässer fehlen völlig.

Die reale Vegetation wird überwiegend durch Ackerbau geprägt, lediglich die Zuppen sind bewaldet.

- Vorhandene Beeinträchtigungen

Vorbelastungen von Naturhaushalt, Naturgütern, Landschaftsbild sowie der Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich insbesondere durch die vorhandene Bundesstraße 299.

2.2.5.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Beschreibung des Eingriffs

Die Beschreibung des Eingriffsvorhabens erfolgt lediglich in sehr kurzer Form insoweit, als dies als Grundlage für die Eingriffsbewertung erforderlich ist. Eine detaillierte Darstellung enthält der Erläuterungsbericht zur technischen Beschreibung (Planordner: Unterlage 1).

Die Ausbautrasse hat eine Länge von rd. 2,7 km, beginnt nordöstlich Pfeffertshofen und endet bei Stieglitzenhöhe.

Der Ausbau verläuft überwiegend nahe der bestehenden Trasse.

Östlich des Steinbruchs, auf Höhe Waldeck, wird die Trasse ca. 20 – 30 m Richtung Süden und zwischen Hartenhof und Stieglitzenhöhe zur Abflachung des Kurvenradius von der alten Trasse um etwa 20 – 30 m nach Nordwesten verlegt.

Die Fahrbahnbreite wird von derzeit 6,50 m auf 7,00 m (Kronenbreite von 10,50 m) verbreitert.

Die spezifischen Projektwirkungen der Straßenbaumaßnahme lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden:

a) Baubedingte Projektwirkungen

- temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch:
 Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Mieten etc.;
- Entfernung von Vegetation;
- Störung durch Lärm, Abgase und Staub;
- Erschütterungen.

b) Anlagebedingte Projektwirkungen

- Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Versiegelung, Überbauung
- Veränderungen des Wasserhaushaltes qualitativ/quantitativ;
- Verlust von Bodenfunktionen,
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Lage und Linienführung der Trasse (Einschnitte, Dämme etc.);

c) Betriebsbedingte Projektwirkungen

- keine erhebliche Veränderung der bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigung, da überwiegend ein Ausbau der vorhandenen Trasse ohne eine ausbaubedingte Zunahme des Verkehrs erfolgt.

d) Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet ist relativ großräumig strukturiert und wird durch den Gegensatz von bewaldeten Kuppen und offenen Mulden geprägt.

Ein prägendes Landschaftsbildelement sind die Baumreihen und Alleen entlang der Bundesstraße 299.

Mit der vorhandenen Bundesstraße 299, dem Steinbruch und dem hohen Anteil von Schwerlastverkehr ist insbesondere im Nahbereich der Trasse ein ungestörtes Landschaftserleben nicht möglich. Hier besteht eine geringe Empfindlichkeit.

Hinsichtlich der Entfernung von Alleebäumen besteht eine hohe Empfindlichkeit, da diese den Raum wesentlich prägen.

2.2.5.3 Konfliktvermeidung und -minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die wesentliche Maßnahme zur Minimierung der Konflikte ist die Wahl der Trassenführung unter weitest möglicher Streckenführung nahe der vorhandenen Trasse.

Im Bereich des Waldeingriffs soll der wertvolle Waldrand mit Laubbäumen erhalten und während der Bauphase vor weiteren Eingriffen geschützt werden. Weiterhin erfolgen Baumschutzmaßnahmen bei mehreren Alleebäumen.

Gestaltungsmaßnahmen

Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird die Trasse in die Landschaft eingebunden. Sie gehen nicht in die Ausgleichsbilanz ein.

G1: Ansaat Landschaftsrasen an Böschungen und Nebenflächen.

G2: Pflanzung von standortheimischen Hecken und Feldgehölzen (nach Möglichkeit autochthones Material).

G3: Pflanzung von Einzelbäumen (Bergahorn) zur Wiederherstellung des Alleencharakters.

G4: Ansaat artenreiches Grünland zur Entwicklung trockener Magerstandorte.

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

M1: Erhaltung von Mischwaldresten (Waldrand mit Laubbäumen).

Schutzmaßnahmen

S1: Schutzmaßnahmen für Einzelbäume nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920.

S2: Errichtung eines Bauschutzzaunes während der Bautätigkeit.

2.2.5.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Auswirkungen auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die trotz Konfliktminimierung und –vermeidung (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.5.3) verbleiben, sind als unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Ausbau der Bundesstraße 299 verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellt somit, trotz Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 2.2.5.3 konkretisierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, einen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG dar.

Flächenumwandlungen

Im Folgenden werden die Flächenumwandlungen durch den Bau der Trasse tabellarisch aufgezeigt:

Biotoptyp / Nutzungstyp	Versiegelung	Überbauung*
	in m²	in m²
Mischwald	7.811	
Hecke, naturnah (WH)	50	119
Gebüsch/Gehölz initial (WI)	-	54
Kalkschuttfeld	-	67
Wirtschaftsgrünland	7.511	
Ackerfläche	22.700	
Gartenfläche	312	
unbefestigte Fläche/Wege	2.422	
Summe	40.806	240

* Die Auswirkung Überbauung ist nur für Biotope erfasst.

Zerschneidungs- und Trenneffekte

Die Zunahme des Zerschneidungs- und Trenneffektes ist gering, da bereits die bestehende Bundesstraße 299 einen erheblichen Zerschneidungs- und Beunruhigungsfaktor darstellt.

Benachbarungs- / Immissionswirkungen

Der Ausbau verläuft überwiegend nahe der bereits vorhandenen Trasse, so dass sich hier keine wesentlichen neuen Benachbarungs- oder Immissionswirkungen ergeben.

Die geringfügige Verschiebung der Trasse wurde im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes durch die damit verbundene Verschiebung der Beeinträchtigungszone berücksichtigt.

2.2.5.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff in angemessener Frist weder ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Da die Eingriffe unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs wurden zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Fassung vom 21.06.1993) erlassen. Diese „Gemeinsamen Grundsätze“ regeln die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben und wurden vorliegend der genauen Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zugrunde gelegt. Hiernach ergibt sich ein Flächenbedarf für Ausgleichsflächen im Umfang von 1,512 ha (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 5.2).

Das Ausgleichserfordernis wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 auf Flächen des Straßenbaulastträgers in einem anrechenbaren Gesamtumfang von 1,512 ha erfüllt. Die Flächen A1 und A2 liegen zwar in einem vom Bauvorhaben nicht direkt beanspruchten Naturraum, dennoch führen die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen Flächen zu einer Aufwertung für den Naturhaushalt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass alle zu erwartenden Eingriffstatbestände in vollem Umfang entsprechend den Anforderungen der Naturschutzgesetze kompensiert werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 mit Schwerpunkt Naturhaushalt sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.3 und Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1).

In der folgenden Tabelle sind die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen als kurze Übersicht dargestellt:

Nr.	Maßnahme	Fläche
		m ²
A1	Entwicklung naturnaher Laubwald, artenreiches Extensivgrünland, Baumreihe, naturnahe Hecke	3.069
A2	Entwicklung naturnaher Laubwald, artenreiches Extensivgrünland, Baumreihe, naturnahe Hecke	12.050
	Summe:	15.119

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild ist festzustellen, dass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – wie in vorstehender Ziffer 2.2.5.3 bereits ausgeführt – aufgrund der bestehenden Vorbelastungen innerhalb vergleichsweise enger Grenzen halten.

Eine Minderung der Auswirkungen erfolgt durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4 (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 5.5 und vorstehende Ziffer 2.2.5.3). Insbesondere die umfassenden Baumpflanzungen zur Herstellung eines Alleecharakters (G3) sowie die flächigen Gehölzpflanzungen (G2) dienen der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Es kann in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass mit diesen Maßnahmen die Eingriffe in das Landschaftsbild in vollem Umfang kompensiert werden.

2.2.5.6 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1 bis 3) dargestellten Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit bzw. die Möglichkeit der sonstigen Kompensation der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – vollumfänglich i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das planfestgestellte Straßen-

bauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessen Rechnung.

2.2.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risi-

kobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a.a.O.).

In der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) des Büros ANUVA vom 30. Juni 2010 (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt. Die saP enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Die saP vom 30. Juni 2010 ist unter Berücksichtigung des seit 01. März 2010 geltenden BNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Nationales Artenschutzrecht

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die artenschutzfachliche Untersuchung hat insofern ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ziffer 4.3).

Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i.S.v. § 15 BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i.S.d. VS-RL (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ziffern 4.1 und 4.2) zu vermeiden oder zu mindern, werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 4.3 und Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ziffer 3.1) durchgeführt. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Fazit:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben Bundesstraße 299 „Amberg – Neumarkt i.d.OPf., Ausbau zwischen Pilsach und Stieglitzenhöhe von Bau-km 4 + 210 (= B299_1100_2,700) bis Bau-km 6+900 (= B299_1100_0,000)“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 4.3 und Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ziffer 3.1) zu er-

warten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) darf insofern verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

2.2.7 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.7.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planunterlagen dargestellt (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1T bis 3T) und detailliert beschrieben (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.5; Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 319; Unterlage 13.1 mit Anhängen 1 bis 5). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der Straße – soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert –

- entweder über Mulden und Rohrleitungen zu sammeln und über Absetzbecken und Versickerbecken zu behandeln und zu versickern oder
- ins angrenzende Gelände abzuleiten.

Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Einleitungen bzw. Versickerungen sind gemäß §§ 8 Abs. 1 i.V.m. und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neumarkt – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

2.2.8 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen der Denkmalpflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist derzeit am westlichen Bauende des überplanten Trassenbereiches die Peripherie eines verebneten vorgeschichtlichen Grabhügels (Inv.-Nr. D-3-6635-0105). Es ist möglich, dass sich hier eingetieft vorgeschichtliche Gräber befinden.

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1 und 4) vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.2.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht unter anderem Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Land-

wirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch Planänderungen (Wegfall des nördlichen Begleitweges) im Planfeststellungsverfahren die Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen weiter minimiert werden konnten.

Für das Vorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in einem Umfang von insgesamt 12,58 ha benötigt. Davon entfallen auf das Bauvorhaben rd. 3,86 ha und auf die gesamten Grünflächen einschließlich der Flächen für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen 8,72 ha. Durch das Vorhaben werden rd. 8,50 ha landwirtschaftliche Flächen neu beansprucht. Mit weitestgehender Einbeziehung der vorhandenen Bundesstraße 299 (rd. 4 ha) kann der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen auf den unbedingt erforderlichen Umfang minimiert werden. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichserfordernis (vorstehende Ziffer 2.2.5.5 dieses Beschlusses) ergibt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht erkennbar.

2.2.10 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen ungefähr 1,6 ha Wald mit besonderer Funktion für den Wasserschutz (außerhalb von Schutzgebieten) nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Der Verlust der Waldflächen wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert. So sind auf der Kompensationsfläche A2 Erstaufforstungen in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha vorgesehen. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G2 können 0,4 ha als Ausgleich für Waldrodungen anerkannt werden, so dass aus walddrechtlicher Sicht ein flächengleicher Ausgleich für

den baubedingten Waldverlust erfolgt (Planordner: Unterlage 12.4, Anlage 2). Der genaue Umfang der neu zu schaffenden Waldflächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Naturschutz- und Forstbehörden noch gesondert festzulegen.

2.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Markt Lauterhofen
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth – Bereich Forsten
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 20. April 2011, auf die Roteintragungen, die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

2.3.1 Gemeinde Pilsach

Nachdem die im Vorfeld vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Pilsach in den ausgelegten Planunterlagen entsprechend berücksichtigt wurden hat der Gemeinderat in der Sitzung am 2. September 2010 sein Einverständnis mit der Planung erklärt.

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Die vorgenommenen

Planänderungen berührten die Belange der Gemeinde Pilsach insoweit, als die Anbindung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges (BwVz. lfd. Nr. 112) bei Bau-km 5+140 gegenüber der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Trautmannshofen und nicht mehr bei Bau-km 4+950 erfolgt. Der Straßenbaulastträger hat die Planänderung mit der Gemeinde Pilsach abgestimmt. Mit Schreiben vom 9. August 2011 hat die Gemeinde Pilsach mitgeteilt, dass von Seiten der Gemeinde Pilsach aufgrund der Zusagen des Straßenbaulastträgers mit der Tekturplanung Einverständnis besteht.

2.3.2 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 zum Vorhaben Stellung genommen.

Im Einzelnen hat sich der Bayerische Bauernverband zu folgenden Themen geäußert (stichpunktartig).

a) Flächenverbrauch

Es werden landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 3,2 ha und forstwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von mehr als 1,5 ha beansprucht. Entsprechende Ersatzflächen wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg bisher nicht erworben.

Außerdem gehen durch Ausweisung von Ausgleichsflächen und deren Ausgestaltung mit Biotopen landwirtschaftliche Flächen verloren. Biotope an der Grenze landwirtschaftlicher Flächen (Abstandsauflagen) sind zu verhindern.

b) Fahrradweg/Wirtschaftsweg

Der südlich der Bundesstraße 299 vorgesehene Begleitweg ist in einer Breite von 3,50 m in Asphaltbauweise zu befestigen.

c) Anbindung der Grundstücke

Zu den angrenzenden Grundstücken sind geeignete Zufahrtsmöglichkeiten herzustellen.

d) Gefahrenquelle Stieglitzenhöhe

Die Querungsstelle der Kreisstraße NM 8 und des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bundesstraße 299 in Stieglitzenhöhe ist so auszuführen, dass ein gefahrloses Queren durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge möglich ist.

e) Wegfall eines Anwandweges

Der nördlich der Bundesstraße 299 zwischen Hartenhof und Stieglitzenhöhe vorgesehene Begleitweg soll ersatzlos wegfallen.

f) Absetz- und Versickerbecken

Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 454, Gemarkung Laaber geplanten Becken sollen ersatzlos entfallen.

g) Waldrandschäden

Durch Rodung von Waldbeständen entstehende Folgeschäden sind entsprechend finanziell zu entschädigen.

h) Drainagen

Vorhandene Drainagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a)

Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses).

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt nach den Grundsätzen der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sowie des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993. Diese „Gemeinsamen Grundsätze“ regeln die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben, sind für die Verwaltung verbindlich und beruht nicht auf übertriebenen Ausgleichsfaktoren.

Durch die Wahl zusammenhängender Ausgleichsflächen werden die Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit als möglich minimiert.

zu b)

In der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 erklärte sich der Straßenbaulastträger unter der Bedingung, dass ein verstärkter landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet und dies von der Marktgemeinde Lauterhofen und der Gemeinde Pilsach schriftlich bestätigt wird, bereit den Weg in einer Breite von 3,50 m bituminös zu befestigen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen. Der verstärkte landwirtschaftliche Verkehr wurde von den betroffenen Kommunen schriftlich bestätigt. Die Planunterlagen wurden durch Roteintag entsprechend berichtigt. Durch Verschmälerung der beidseitigen Bankette von jeweils 0,75 m auf 0,50 m, wobei die Bankette befahrbar ausgebildet werden, ändert sich die, den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegende Kronenbreite von 4,50 m nicht.

zu c)

Die Aufrechterhaltung einer entsprechenden Zufahrtsmöglichkeit zu landwirtschaftlichen Grundstücken wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.6 dieses Beschlusses).

zu d), e), g) und h)

Die Forderungen werden durch Zusagen des Straßenbaulastträgers in der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 erfüllt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung wird verwiesen.

zu f)

Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Entwässerungseinrichtungen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt und sind zwingend erforderlich um schädliche Auswirkungen an Grundstücken Dritter durch Straßenoberflächenwasser zu vermeiden. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg besteht mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen Einverständnis.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer

2.4.1.1 Einwendungsführer 091

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Zu den mit Schreiben 22. Oktober 2010 erhobenen Einwendungen (stichpunktartig) bezüglich der:

- a) Beleuchtung der im Bereich von Stieglitzenhöhe geplanten Fuß- und Radwegunterführung sowie der Bushaltestelle und
- b) Ausführung des in den ausgelegten Planunterlagen vom 30. Juni 2010 dargestellten und nördlich der Bundesstraße 299 verlaufenden Parallelweges;

wird folgendes festgestellt:

zu a)

Im Gegensatz zum geplanten Fuß- und Radwegunterführungsbauwerk bei Stieglitzenhöhe ist die Beleuchtung nicht Bestandteil der Bundesstraße 299 im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG. Die Straßenbaulast umfasst nicht die Verpflichtung zur Straßenbeleuchtung. Aufgabenträger für die Beleuchtung sind die Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge nach Art. 57 der Gemeindeordnung. Damit ist geregelt, dass die Gemeinden auch auf den Bundesstraßen ausreichende Beleuchtung vorhalten müssen. Wie diese Beleuchtung erfolgt, ist in die kommunale Zuständigkeit gestellt.

In der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 hat der Markt Lauterhofen erklärt, dass die Frage der Beleuchtung des Unterführungsbauwerks noch gesondert im Marktgemeinderat beraten wird. Gleichzeitig hat das Staatliche Bauamt Regensburg zugesichert, das Unterführungsbauwerk so zu errichten, dass eine nachträgliche Beleuchtung jederzeit möglich ist. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

zu b)

Mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten straßenbegleitenden Weg sollten die an den neuen Weg angrenzenden Flurstücke erschlossen werden. Soweit nämlich durch die Änderung einer Bundesstraße auf Dauer Zufahrten und Zugänge unterbrochen werden, hat der Straßenbaulastträger nach § 8a Abs. 4 FStrG für einen angemessenen Ersatz zu sorgen, soweit die Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzen.

Nachdem im Anhörungsverfahren die Anlieger des geplanten Parallelwegs diesen Weg für nicht erforderlich hielten bzw. schriftlich erklärt haben, dass der Weg zur Erschließung ihrer Grundstücke aufgrund anderweitiger Erschließungsmöglichkeiten

nicht erforderlich ist, hat das Staatliche Bauamt Regensburg bis auf das asphaltierte Teilstück zwischen der Kreisstraße NM 8 und der Fuß- und Radwegunterführung bei Bau-km 6+850 auf die Errichtung des nördlichen Begleitweges verzichtet.

Für die Radfahrer ist auf der Südseite der Bundesstraße 299 eine durchgängige asphaltierte Radwegverbindung vorhanden. Hinsichtlich der Errichtung eines Radweges entlang der Kreisstraße NM 8 zwischen Trautmannshofen und Stieglitzenhöhe wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München vertretenen Einwendungsführer

Der Einwendungsschriftsatz vom 28. Oktober 2010 gliedert sich in zwei Teile

- einen allgemeinen Teil, der für alle von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

2.4.2.0 Allgemeine Einwendungen

Vorbemerkungen

a) Allgemein

Grundsätzlich wenden sich die Einwendungsführer nicht gegen das Ausbauvorhaben, allerdings sehen sie hinsichtlich der Planung Verbesserungsbedarf. Insbesondere seien die Stellung und Bedeutung des Grundeigentums gemäß Art. 14 GG sowie die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Hierzu ist festzustellen, dass die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen zählen und insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt wurden. Es bleibt auch festzuhalten, dass durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren der Eingriff in das Grundeigentum und in landwirtschaftlich genutzte Flächen minimiert werden konnte.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10.11.1998 – BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.12.1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die landwirtschaftlichen Belange wurden im vorliegenden Beschluss entsprechend behandelt (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.9). Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

b) Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Hinsichtlich der zu den nachfolgenden Punkten beantragten Entscheidungen und Schutzauflagen ist allgemein festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vorsieht. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Bei mehreren geeigneten Maßnahmen sind - mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Belange des Betroffenen – auch die Interessen des Vorhabensträgers zu berücksichtigen..

Entsprechend der Nummerierung in Abschnitt IV des Einwendungsschriftsatzes vom 28. Oktober 2010 ist zu den allgemeinen Einwendungen (*Einwendungen werden stichpunktartig vorangestellt*) folgendes festzustellen:

1. Trassierung

Der nördlich der Bundesstraße 299 geplante Wirtschaftsweg ist aus der Planfeststellung herauszunehmen.

Mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten straßenbegleitenden Weg sollten die an den neuen Weg angrenzenden Flurstücke erschlossen werden.

Nachdem im Anhörungsverfahren die Anlieger des geplanten Parallelwegs diesen Weg für nicht erforderlich hielten bzw. zum Teil schriftlich erklärt haben, dass der Weg zur Erschließung ihrer Grundstücke aufgrund anderweitiger Erschließungsmöglichkeiten nicht erforderlich ist, hat das Staatliche Bauamt Regensburg bis auf das asphaltierte Teilstück zwischen der Kreisstraße NM 8 und der Fuß- und Radwegunterführung bei 6+850 auf die Errichtung des nördlichen Begleitweges verzichtet und entsprechende Planänderungen vorgenommen (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 mit Planänderungen vom 20. April 2011).

Der Einwand hat sich somit durch die vorgenommene Planänderung erledigt.

2. Landwirtschaftliche Belange

Die landwirtschaftlichen Belange wurden gerade im Hinblick auf die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Ermittlung und Vermeidung betrieblicher Existenzgefährdungen wird gefordert. Für den Fall der Feststellung einer betrieblichen Existenzgefährdung wird beantragt dem Vorhabensträger entsprechende Umplanungen oder wertgleiche Ersatzbeschaffungen für Eigentum- und Pachtflächen aufzugeben. Der Planfeststellungsbeschluss ist erst zu erlassen, wenn der Vorhabensträger für die existenzgefährdeten Betriebe entsprechendes Ersatzland bzw. entsprechende Ersatzbetriebe nachgewiesen hat. Zudem ist für die existenzgefährdeten Betriebe ein Sozialplan zu erstellen, der die Existenzsicherung für eine Zukunft in der Landwirtschaft sicher stellt.

Für das Vorhaben werden rund 8,5 ha landwirtschaftliche Fläche aus Privateigentum neu beansprucht. Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Bestand werden erforderlich, um eine richtlinienkonforme, stetige und ausgewogene Trassierung zu erlangen, in der auch Sichtschattenbereiche (Tauchen) nicht mehr vorkommen. Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren (vgl. Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1) können allerdings die Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen minimiert werden.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung etc.) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirt-

schaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 AZ. 9A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen.

Mit Existenzgefährdungen, auf die bei den Einzeleinwendungen noch gesondert eingegangen wird, ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Im Hinblick auf die trassenbedingten Immissionen ist zu berücksichtigen, dass den Betrieben die landwirtschaftliche Betriebsstruktur und Anbaumöglichkeit erhalten bleibt. Um baustellenbedingte Schadstoffbelastungen des Bodens durch Immissionen und Bodenverunreinigungen zu vermeiden sind entsprechende Schutzauflagen erforderlich.

Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet den Ausbau der bestehenden Bundesstraße 299, wobei die bestehende Bundesstrassentrasse soweit als möglich wieder mit eingebunden wird. Bezüglich trassenbedingter Immissionsbelastungen weisen die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bereits eine Vorbelastung auf, die durch die Ausbaumaßnahme nicht wesentlich verändert wird. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.2 und 2.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Demzufolge werden auch die landwirtschaftliche Betriebsstruktur und die Anbaumöglichkeiten durch das Ausbauvorhaben nicht wesentlich beeinflusst.

Während der Bauphase treten als Folge des Baustellenverkehrs und -betriebs vorübergehend höhere Schadstoff- und Staubimmissionen auf. Die bauzeitenbedingten Schadstoff- und Staubimmissionen entfallen mit Abschluss der Arbeiten. Aufgrund der vorübergehenden Erscheinung und der bereits gegenüber der vorhandenen Emissionsquellen (Straße, Landwirtschaft, Industrie) geringen Belastungszunahme sind die zusätzlichen Schadstoff- und Staubimmissionen nicht als nachhaltig und erheblich einzustufen.

Die Eigentümer von Forstflächen sind rechtzeitig über den Umfang der Rodungsflächen zu informieren. Über die Verwertung des Holzbestandes sollen die Eigentümer selbst entscheiden.

Die rechtzeitige Verständigung der Eigentümer von Forstflächen wurde vom Staatlichen Bauamt Regensburg in der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 zugesagt. Ebenso sicherte das Staatliche Bauamt in der Erörterungsverhandlung zu, dass es dem jeweiligen Eigentümer die Verwertung des Holzbestandes freigestellt werde.

3. Drainagen

Es muss sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben; dies bedeutet, dass vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen die Drainagesysteme den zukünftigen Verhältnissen angepasst werden müssen. Bezüglich aller vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen sind Lagepläne der Änderung anzufertigen.

Vorhandene funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von den Straßenbaumaßnahmen betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die hierfür erforderlich Anpassungsmaßnahmen werden entsprechend den Erfordernissen in den Bauablauf integriert. Eine durchgängige Funktion der Drainagen ist damit gewährleistet (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8 dieses Beschlusses). Eine Veränderung der Grundwassersituation ist nicht zu befürchten.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder nach Art. 14 GG noch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.10 dieses Beschlusses)

Bezüglich der Änderung von Lageplänen aufgrund der eventuell vorzunehmenden Anpassungsmaßnahmen an Drainageeinrichtungen hat das Staatliche Bauamt Regensburg zugesichert, den betroffenen Grundstückseigentümern geänderte Planunterlagen zukommen zu lassen, soweit derzeit bereits entsprechende Lagepläne für die vorhandenen Drainageeinrichtungen existieren.

4. Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschließung und des Wegenetzes

- *Wiederherstellung der als Baustraßen genutzten Wege;*
- *Entsprechende Ersatzzufahrten sind vorzusehen;*
- *Wiederherstellung des unterbrochenen Wegenetzes;*
- *Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen während der Bauzeit;*
- *Entschädigung für Umwege;*
- *Befestigung der Wege auf eine Kronenbreite von 4,50 m.*

Von der Baumaßnahme betroffen und damit im unmittelbaren Baufeld vorhanden sind nur öffentliche Feld- und Waldwege (ausgebaut und nicht ausgebaut) in der Baulast der Gemeinde Pilsach bzw. des Marktes Lauterhofen. Die Nutzung und Wiederherstellung dieser Wege wird mit den Gemeinden abgestimmt.

Für die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke enthalten die Planunterlagen ein entsprechendes Parallelwegenetz. Mit der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.6 dieses Beschlusses wird die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke - auch während der Bauzeit – sichergestellt, wobei kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung mit den Betroffenen abzustimmen sind.

Eine Entschädigung für die Unterbrechung von Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unter den Voraussetzungen des § 8 a Abs. 5 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 3 BayStrWG bei längeren, existenzgefährdenden bzw. unzumutba-

ren Unterbrechungen zu leisten. Unterhalb dieser Eingriffsschwelle sind Erschwerungen der Zufahrt im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (vgl. BayVGH Urteil vom 24.06.2003, Az. 8 A 02.40090). Im vorliegenden Fall sind weder längere, unzumutbare Unterbrechungen noch daraus resultierende Existenzgefährdungen zu erwarten.

Was Umwege betrifft, so wurde bei der Planung versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen, soweit wie möglich, aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Der Ausbau der ländlichen Wege erfolgt gemäß der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ RLW 99. Die Benutzung der Wege auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit neuzeitlicher Technik ist damit sichergestellt. Sofern ein freihändiger Grunderwerb möglich sein sollte, sichert der Straßenbaulastträger zu, in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen zusätzliche Ausweichstellen an geeigneter Stelle vorzusehen.

Bezüglich der befestigten Fahrbahnbreite des südlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelweges konnte im Anhörungsverfahren eine Einigung da-

hingehend erzielt werden, dass die Kronenbreite der Wege – wie in den Planunterlagen dargestellt - 4,50 m beträgt. Die Fahrbahn des Weges wird in einer befestigten Breite von 3,50 m hergestellt und die beidseitig 50 cm breiten Bankette so befestigt, dass sie befahrbar sind. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme

- *Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen;*
- *Ausführung der Bodenarbeiten (Aushub und Auftrag) bei geeigneter Witterung;*
- *Überschüssiger Humus muss im Eigentum des jeweiligen Eigentümers verbleiben;*

Die Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen sowie die Ausführung des Bodenaushubs bzw. -auftrags bei geeigneter Witterung wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.4 und 5.9 zur Auflage gemacht. Bezüglich des Verbleibs der überschüssigen Humusmassen im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 verwiesen.

6. Aufmass verbleibender Restflächen

- *Um Rückforderungen wegen falscher Flächenangaben zu vermeiden, sind den landwirtschaftlichen Betrieben rechtzeitig die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen flächenmäßig anzugeben;*
- *Die baubedingten Verwaltungsmehrkosten sind zu erstatten.*

Der Vorhabensträger hat zugesichert, so frühzeitig wie möglich über die abzugebenden und verbleibenden Flächen zu informieren.

Unabhängig davon, dass ein durch das Bauvorhaben ausgelöster entschädigungserheblicher Verwaltungsmehraufwand derzeit nicht ersichtlich ist, handelt es hierbei um Entschädigungsfragen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

7. Unwirtschaftliche Restflächen

Unwirtschaftliche Restflächen sind auf Verlangen des Eigentümers vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 zugesichert, auf Antrag des jeweiligen Eigentümers unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen.

8. Ersatzland

Für durch das Bauvorhaben verloren gehende Flächen ist entsprechendes Ersatzland bereit zu stellen.

Aus den vorstehend zu 7. genannten Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine

Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 Bay-EG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268). Vorliegend ist aber eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe bei den betroffenen Grundeigentümern nicht zu erwarten.

9. Schadstoffbelastung

- *Die Grenzwerte der TA Luft, der TA Lärm, der 22. BImSchV, sowie den gängigen VDI-Richtlinien bzw. WHO-Richtlinien dürfen nicht überschritten werden;*
- *es darf kein streusalzbelastetes Oberflächenwasser auf die landwirtschaftlichen Flächen gelangen.*

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 ausgeführt wird kann im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahme unter Zugrundelegung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) ausgeschlossen werden, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe erreicht bzw. überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen das Straßenbauvorhaben keine Bedenken bestehen.

Nachdem die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden nicht erreicht bzw. überschritten werden ist auch eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der Sicherstellung, dass kein streusalzbelastetes Oberflächenwasser auf die landwirtschaftlichen Flächen gelangt wird ergänzend festgestellt, dass sich zwischen dem Straßenrand der Bundesstraße 299 und den bewirtschafteten Flächen Böschungen (Damm, Einschnitt) und auch Parallelwege befinden, so dass kein unmittelbarer Streusalzeintrag auf die landwirtschaftlichen Flächen erfolgen kann.

Auch werden entlang der Bundesstraße 299 beidseits fast durchgängig Mulden angeordnet, die das Oberflächenwasser gesammelt in die Absetz- und Versickerbecken leiten. Das Risiko von Schadstoffeinträgen wird dadurch minimiert.

Unter den Aspekten der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ist Salz (insbesondere NaCl) das beste Auftaumittel. Bei der Verwendung von Streusalz wird so viel Salz wie nötig und so wenig wie möglich gestreut.

Abstumpfende Streustoffe, wie Splitt und Sand, sind vergleichsweise wenig wirksam und um ein Vielfaches teurer. Sie weisen wegen ihrer problematischen Entsorgung und wegen der Gesundheitsgefährdung durch die Staubentwicklung gesamtökologisch eine ungünstigere Bilanz auf.

10. Baudurchführung

- *Um während der Bauzeit entstehende Probleme schnell klären zu können ist vom Vorhabensträger ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen;*
- *die für das Bauvorhaben erforderlichen Grundstücksflächen sind 4 Wochen vor Inanspruchnahme in der Örtlichkeit kenntlich zu machen und der Bewirtschafter entsprechend zu informieren;*
- *bestehende Versorgungsleitungen sind aufrecht zu erhalten.*

Der Vorhabensträger hat in der Erörterungsverhandlung am 20. April zugesichert:

- einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen,
- die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen frühzeitig kenntlich zu machen und

- Versorgungsleitungen während der Bauzeit funktionsfähig aufrecht zu erhalten (siehe auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses).

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

11. Grundwasser

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu erheblichen Veränderungen des Grundwasserstandes kommen (Durchtrennung Grundwasserleiter, Verdichtung des Unterbodens im Zuge der Bauarbeiten).

Für sämtliche dadurch entstehende Nachteile ist dem Grunde nach Entschädigung zu leisten, weswegen eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich beantragt wird.

Aufgrund des tief unter der Geländeoberfläche liegenden Grundwasserstandes sind durch das Bauvorhaben keine erheblichen Veränderungen des Grundwasserstandes zu erwarten.

Zu der beantragten Entschädigungspflicht kann die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss nicht verpflichten. Etwaige Schadensregulierungen sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich abzuwickeln.

12. Oberflächenwasser

In einigen Bereichen ist zu befürchten, dass durch die Trassierung die Oberflächenentwässerung gestört wird und die anliegenden Flächen nicht mehr problemlos landwirtschaftlich nutzbar sind. Es muss sichergestellt werden, dass nach Durchführung der Baumaßnahme die verbleibenden Grundstücksflächen nicht nachteilig verändert werden (bestehende Wasserdargebot und schadlose Ableitung des Oberflächenwassers).

Die Entwässerung des Bauvorhabens erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planung als Träger öffentlicher Belange überprüft und sein Einverständnis mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der in diesem Beschluss in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 wird verwiesen.

Ferner wurde der Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.8 bis 5.10 dieses Beschlusses verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entwässerung zu sorgen, die Funktionsfähigkeit betroffener Dränageanlagen aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen und bei – wieder erwarten – nach Abschluss der Baumaßnahme auftretenden spürbaren Nachteilen geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Zu den beantragten generellen Entschädigungspflichten kann die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss nicht verpflichten. Etwaige Schadensregulierungen sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich abzuwickeln.

13. Lärmschutz

Es ist sicherzustellen, dass die den schalltechnischen Berechnungen zugrundeliegenden Ausgangsüberlegungen und die Prognose eingehalten werden. Sollte sich während der Planfeststellung eine erhebliche Abweichung ergeben ist eine neue schalltechnische Untersuchung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten durchzuführen.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der gegebenen Verkehrsmenge auf ca. 8.800 Kfz/24 h erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Unabhängig davon besteht entsprechend der Nr. 32.1 der VLärmSchR 97 ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutz, wenn eine Prognose einwandfrei ermittelt, aber von den tatsächlichen Entwicklungen nicht bestätigt wird (sog. fehlgeschlagene Prognose). Nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG kann der jeweils Betroffene bei Auftreten nicht voraussehbarer Wirkungen des Vorhabens auch nach Unanfechtbarkeit des Plans nachträgliche Maßnahmen verlangen, die „die nachteiligen Wirkungen ausschließen“. Die Dimensionierung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen richtet sich nach Nr. 34 der VLärmSchR.

14. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Nach den Planunterlagen werden die von der Kanzlei Labbé & Partner vertretenen Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe nur durch die Straßenbaumaßnahme selbst und nicht durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen betroffen, was auch weiterhin der Fall sein soll.

Soweit im Rahmen des landespflegerischen Begleitplanes Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) vorgesehen sind, ist generell sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden (Belichtungsverhältnisse, Kaltluftabfluss, Wurzeln, Laubfall usw.).

Die landwirtschaftlichen Flächen der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertretenen Einwendungsführer werden ausschließlich durch den Straßenbau und nicht durch landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie mit der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.11 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

15. Allgemeine Entschädigungspflicht

Es ist eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen (z.B.; durch Wasser, Drainagen, Lärm, Schadstoffe,...) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Entschädigungsfragen, die mit der Grundabtretung zusammenhängen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Der Planfeststellungsbeschluss hat insoweit „Vorwirkung“ (BVerwG vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358).

Entschädigung wird in diesem eigenen Verfahren nicht nur für den eintretenden Rechtsverlust, sondern grundsätzlich auch für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewährt (z.B. durch An- und Durchschneidung, Umwege). Die Planfeststellungsbehörde darf davon ausgehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum Betroffenen im Rahmen des (erforderlichenfalls nachfolgenden) Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, NVwZ-RR 1999, 164).

Die Auswirkungen auf die betrieblichen Belange (z.B. Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke, Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung) werden von der Planfeststellungsbehörde aber berücksichtigt und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Kompensation der hierdurch entstehenden betrieblichen Erschwernisse selbst muss jedoch dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Auch soweit das Entschädigungsrecht für einzelne Folgeschäden keine Entschädigung vorsieht, bietet das Planfeststellungsverfahren keine Grundlage für Entschädigungsregelungen, es sei denn, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ist einschlägig.

Soweit im Einzelnen eine Entschädigung für Wertminderungen von Anwesen wegen befürchteter Lärm- und Schadstoffimmissionen beantragt wird und keine Grundabtretung aus diesen Grundstücken erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Ein Grundstückseigentümer ist jedoch vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der

wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG.

Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten.

Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG alleine vermittelt keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.11.2006, in juris Rn. 144). So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen von den Betroffenen hingenommen werden. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14).

2.4.2.1 Einwendungsführer 037

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2).

Der Einwendungsführer ist mit dem in seinem Grundstücksbereich situierten Weg nicht einverstanden. Außerdem wird die Anpassung der vorhandenen Drainagen an die neuen Verhältnisse vor Beginn der Bauarbeiten gefordert.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörte-

rungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.2 Einwendungsführer 047

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2).

Aus Sicht des Einwendungsführers scheint das bei Bau-km 6+040 geplante Absetz- und Versickerbecken problematisch zu sein und es werden negative Auswirkungen auf seinen Gebäudebestand durch Grundwasseraufstau befürchtet. Außerdem wendet er sich auch gegen den nördlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Wirtschaftsweg.

Der Einwand bezüglich des nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weges wurde im Rahmen der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 für erledigt erklärt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung und die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 1 der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Aufgrund des tief unter der Geländeoberfläche liegenden Grundwasserstandes ist ein Grundwasseraufstau, der die Keller des Gebäudebestandes beeinträchtigen könnte, nicht zu befürchten. In der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabensträger allerdings die Durchführung eines entsprechenden Beweissicherungsverfahrens zugesagt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

Bezüglich des bei Bau-km 6+040 geplanten Absetz- und Versickerbeckens ist festzustellen, dass im Bereich zwischen ca. Bau-km 5+400 und ca. Bau-km 6+395 das anfallende Oberflächenwasser der Straße - soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert – über Mulden und Rohrleitungen gefasst und einem Absetzbecken und Versickerbecken bei ca. Bau-km 6+040 zugeführt wird. Dort wird es behandelt und in den Untergrund versickert. Für eine schadstofffreie Zuführung des Oberflächenwassers der Bundesstraße in den natürlichen Wasserkreislauf sind diese Becken zwingend erforderlich. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 12 der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten

Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3 Einwendungsführer 021

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2).

Es wurden folgende Einwendungen erhoben (stichpunktartig):

1. Es besteht kein Einverständnis mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weg und dem Graben zwischen Einwendergrundstück und Weg;
2. Verbleib der überschüssigen Humusmassen auf dem Einwendergrundstück;
3. Kein Einverständnis mit den Absetz- und Versickerbecken bei Bau-km 6+040.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Nrn. 1 und 5 der allgemeinen Einwendungen verwiesen. Mit Entfall des Weges entfällt auch der angesprochene Graben.

Bezüglich des bei Bau-km 6+040 geplanten Absetz- und Versickerbeckens ist festzustellen, dass im Bereich zwischen ca. Bau-km 5+400 und ca. Bau-km 6+395 das anfallende Oberflächenwasser der Straße - soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert – über Mulden und Rohrleitungen gefasst und einem Absetzbecken und Versickerbecken bei ca. Bau-km 6+040 zugeführt wird. Dort wird es behandelt und in den Untergrund versickert. Für eine schadstofffreie Zuführung des Oberflächenwassers der Bundesstraße in den natürlichen Wasserkreislauf sind diese Becken zwingend erforderlich. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 12 der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.4 Einwendungsführer 022

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2).

Von Seiten des Einwendungsführers besteht kein Einverständnis mit der Situierung des Absetz- und Versickerbeckens bei Bau-km 4+840. Für den durch das Bauvorhaben entstehenden Grundverlust wird die Bereitstellung geeigneten Ersatzlandes gefordert.

Absetz- und Versickerbecken

Bezüglich des bei Bau-km 4+840 geplanten Absetz- und Versickerbeckens ist festzustellen, dass im Bereich zwischen ca. Bau-km 4+390 und ca. Bau-km 4+970 das anfallende Oberflächenwasser der Straße - soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert – über Mulden und Rohrleitungen gefasst und einem Absetzbecken und Versickerbecken bei ca. Bau-km 4+840 zugeführt wird. Dort wird es behandelt und in den Untergrund versickert. Für eine schadstofffreie Zuführung des Oberflächenwassers der Bundesstraße in den natürlichen Wasserkreislauf sind diese Becken zwingend erforderlich. Die Verlegung der Becken in eine nördlich der Bundesstraße 299 verbleibende Restfläche wurde geprüft. Nachdem die Becken aus entwässerungstechnischen Gründen in Geländetiefpunkten errichtet werden müssen und der Geländetiefpunkt sich im Bereich der geplanten Beckenstandorte befindet ist eine Verlegung der Becken nicht möglich ist,

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 12 der allgemeinen Einwendungen verwiesen.

Ersatzland

Durch das Straßenbauvorhaben verliert der Einwendungsführer rd. 0,6 ha, das entspricht rd. 2,2 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche (= Eigentums- + Pachtfläche) bzw. rd. 2,5 % seiner landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (VGH Urteil vom 19.10.1993 8A93.40002). Von einer Existenzgefährdung konnte daher bei vorliegender Sachlage auch nicht ausgegangen werden. Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzge-

fährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Unabhängig davon wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses).

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 8 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5 Einwendungsführer 048

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2).

Nachdem sich die vorgebrachten Einwendungen auf den allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes vom 28. Oktober 2010 beziehen, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.6 Einwendungsführer 044

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Von Seiten des Einwendungsführers besteht kein Einverständnis mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weg und dem Graben zwischen verbleibenden Einwendergrundstück und Weg.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 1 der allgemeinen Einwendungen verwiesen. Mit Entfall des Weges entfällt auch der angesprochene Graben.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.7 Einwendungsführer 031

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Aufgrund des Grundverlustes wird eine Existenzgefährdung des Betriebes angeführt. Außerdem ist der Einwendungsführer mit dem in seinem Grundstücksbereich situier- ten Weg nicht einverstanden.

Was die angeführte Existenzgefährdung angeht, so ist festzustellen, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers im Nebenerwerb geführt wird. Die

landwirtschaftlichen Einnahmen tragen zwar zum Lebensunterhalt des Einwendungsführers bei, das Haupteinkommen stammt aber vom außerlandwirtschaftlichen Beruf des Einwendungsführers, so dass der landwirtschaftliche Betrieb für sich gesehen keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage darstellt.

Unabhängig davon wurde die Existenzgefährdung des Betriebes des Einwendungsführers vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. anhand der Arbeitshilfen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung bleibt festzuhalten, dass der Betrieb laut Arbeitskräftebedarf (< 1,0 Arbeitskräfte) nicht als Haupterwerbsbetrieb eingestuft werden kann. Es liegt somit keine Existenzgrundlage und damit keine Existenzgefährdung im Sinne der Rechtsprechung vor.

Gleichwohl hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. eine Berechnung laut Einfachanalyse vorgenommen und den Flächenverlust ökonomisch bewertet. Nach Feststellung des Amtes liegt der Betrieb bereits vor dem Flächeneingriff deutlich unter der Schwelle der erforderlichen Eigenkapitalbildung, so dass der Betrieb des Einwendungsführers als Nebenerwerbsbetrieb keine Existenz darstellt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann daher eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden. Unabhängig davon wurde dem Straßenbaulastträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bezüglich des abgelehnten Weges nördlich der Bundesstraße 299 wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 1 der allgemeinen Einwendungen verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.8 Einwendungsführer 012

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Von Seiten des Einwendungsführers wird die Übernahme der verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 471, Gemarkung Laaber sowie eine entsprechende Begutachtung des Forstbestandes, die für den Einwendungsführer eine qualifizierte Möglichkeit bietet zu entscheiden, ob er den aufstehenden Bestand selbst verwerten will, gefordert.

Der Wert des Forstbestandes wird im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen ohnehin ermittelt.

Die Übernahme der unwirtschaftlichen Restfläche wurde vom Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 ebenso zugesagt wie die rechtzeitige Verständigung der Eigentümer von Forstflächen über den Baubeginn. Darüber hinaus wurde seitens des Vorhabensträgers auch zugesichert, dass dem jeweiligen Einwendungsführer die Verwertung des Holzbestandes freigestellt werde. Auf die Ausführungen zu den Nrn. 2 und 7 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung wird verwiesen.

Aufgrund der vom Vorhabensträger vorgenommenen geringfügigen Planänderungen ergab sich für den Einwendungsführer eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Der Einwendungsführer wurde von der Planfeststellungsbehörde über die Tektur informiert und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen zu erheben. Einwendungen gegen die durchgeführten Planänderungen wurden von Seiten des Einwendungsführers nicht vorgebracht.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.9 Einwendungsführer 015

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2).

Die mit Einwendungsschriftsatz vom 28. Oktober 2010 erhobenen Einwendungen wurden aufgrund der vom Vorhabensträger vorgenommenen Planänderungen mit Schreiben vom 2. September 2011 für erledigt erklärt.

2.4.2.10 Einwendungsführer 034

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2).

Es wurden folgende Einwendungen erhoben (stichpunktartig):

1. Es besteht kein Einverständnis mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weg und dem Graben zwischen Einwendergrundstück und Weg;
2. vorhandene Drainageeinrichtungen sind vor Baubeginn an die künftigen Verhältnisse anzupassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Nrn. 1 und 3 der allgemeinen Einwendungen verwiesen. Mit Entfall des Weges entfällt auch der angesprochene Graben.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.11 Einwendungsführer 006

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Der Einwendungsführer schließt sich dem allgemeinen Teil der Einwendungen an und fordert zusätzlich die Herstellung einer Wegeanbindung vom südlich der Bundesstraße 299 vorgesehenen Parallelweg zu den Grundstücken 493 und 494, jeweils Gemarkung Laaber.

Auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen wird verwiesen. Hinsichtlich der zusätzlichen Wegeanbindung ist festzustellen, dass die genannten Grundstücke über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 485, Gemarkung Laaber erschlossen sind. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, dass eine zusätzliche Anbindung vom geplanten Parallelweg (BwVz lfd. Nr. 101) während der Bauausführung festgelegt werden kann.

Aufgrund der vom Vorhabensträger vorgenommenen geringfügigen Planänderungen ergaben sich für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke des Einwendungsführers zusätzliche Flächeninanspruchnahmen. Der Einwendungsführer wurde von der Planfeststellungsbehörde über die Tektur informiert und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Mit Einwendungsschriftsatz vom 22. September 2011 wurde die zusätzliche Grundinanspruchnahme abgelehnt. Soweit von der vorgesehenen Planänderung nicht abgewichen werden sollte, wurde eine Umplanung gefordert, die den Grundverlust minimiert.

Hierzu ist festzustellen, dass der Vorhabensträger bei der Umplanung bereits auf eine Minimierung des Flächenbedarfs geachtet hat. Nachdem der Längsweg, wie in der Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 auch immer von Einwendungsführern angeführt, von größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wird, ist eine Verkleinerung des Einmündungsradius der Zufahrt zur Bundesstraße 299, mit dem Ziel den Parallelweg im Bereich der Einwendergrundstücke näher an die Bundesstraße 299 heranzurücken und den Grundverlust weiter zu minimieren nicht möglich, da hierdurch die Befahrbarkeit des Weges und insbesondere der Zufahrt für große landwirtschaftliche Fahrzeuge wesentlich erschwert unmöglich wird.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in die-

sem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.12 Einwendungsführer 039

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2).

Es wurden folgende Einwendungen erhoben (stichpunktartig):

1. Nachdem es sich bei dem betroffenen Grundstück um Bauerwartungsland handelt, sind sämtliche Maßnahmen zur Minimierung des Grundeingriffs zu ergreifen;
2. die Aufrechterhaltung der im Grundstück verlaufenden Wasserleitung während und nach Abschluss der Bauarbeiten ist sicherzustellen;
3. auf den allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes wird verwiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen (Vorbemerkungen und Nr. 10) und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.4.2.13 Einwendungsführer 023

Der Einwendungsführer, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs

ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Es wurden folgende Einwendungen erhoben (stichpunktartig):

1. Es besteht kein Einverständnis mit dem nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weg;
2. Verkürzung der Wegestrecke, bei welcher die Auffahrt auf die Straße nach Trautmannsdorf weiter südlich erfolgt;
3. auf den allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes wird verwiesen.

Die Forderungen hinsichtlich des Wegfalls des nördlich der Bundesstraße 299 geplanten Weges sowie die Verkürzung der Wegstrecke zur Auffahrt auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Trautmannshofen werden durch die vom Vorhabensträger vorgenommenen Planänderungen erfüllt. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. April 2011 wird verwiesen.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich außer den Straßennebenflächen vorwiegend um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10.11.1998 – BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.12.1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung hinsichtlich der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 299 kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen der Gemeinden, Behörden, Verbänden und von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Pilsach
Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.

der Marktgemeinde Lauterhofen
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 14. Oktober 2011

Straubmeier
Oberregierungsrat